

Die Gemeinden werden vom Sozialdienst Bezirk Affoltern automatisch über jegliche Entscheide und Auszahlungen informiert.

2. Vorbemerkung

Der Sache nach geht es um einen Anschlussvertrag. Die Trägergemeinde Hedingen hat mit Bezug auf die Vereinbarung die Rolle der Anschlussgemeinde, die hoheitliche Befugnisse abgibt. Die Vereinbarung muss in der Trägergemeinde von den Stimmberechtigten an der Urne genehmigt werden (vgl. § 78 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015, Art. 3 Abs. 2 Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt [IKA] Sozialdienst Bezirk Affoltern). Konkret bedeutet dies eine Verankerung in der Gemeindeordnung.

3. Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet wie folgt:

Stimmen Sie den folgenden Punkten zu?

Teilrevision der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2009 (neuer Art. 49b, Kompetenzdelegation an die IKA Sozialdienst Bezirk Affoltern und

Vereinbarung betreffend Delegation von Kompetenzen bei der Sozial- und Wirtschaftshilfe durch die Gemeinde Hedingen an den Sozialdienst Bezirk Affoltern

4. Teilrevision Gemeindeordnung

In der Gemeindeordnung wird (analog der Kompetenzdelegation an die Wasserversorgungs-Genossenschaft, Art. 49a) die rechtliche Grundlage für die Kompetenzdelegation an den Sozialdienst Bezirk Affoltern geschaffen. Dies geschieht durch die Einführung eines neuen Artikels unter dem Titel IV. Weitere Organe und Beamten mit folgendem Wortlaut:

6. Sozialdienst Bezirk Affoltern

Art. 49b Kompetenzen

¹ Die Gemeinde delegiert im Bereich der Sozial- und Wirtschaftshilfe gemäss Art. 3 Anstaltsvertrag betreffend Interkommunale Anstalt Sozialdienst Bezirk Affoltern an den Sozialdienst Bezirk Affoltern die Entscheidkompetenz:

1. Über die Gewährung von Unterstützung bei Neuanmeldungen in der sogenannten Intake-Phase (gemäss den SKOS-Richtlinien) mit Bezug auf folgende Leistungen:
 - a. materielle Grundsicherung
 - b. situationsbedingte Leistungen
 - c. Massnahmen zur beruflichen Integration bis maximal 3'000 Franken pro Person
2. Notunterstützung bei laufenden Fällen bis maximal 3'000 Franken pro Person.

² Die Entscheidkompetenz des Sozialdiensts Bezirk Affoltern umfasst eine Unterstützung, die bezogen auf die Leistungen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 befristet ist. Die Frist beträgt drei Monate ab dem Erstkontakt mit der um Unterstützung nachsuchenden Person.

5. Vereinbarung «Kompetenzdelegation» zwischen der Gemeinde Hedingen und dem Sozialdienst Bezirk Affoltern

Die Vereinbarung betreffend Delegation von Kompetenzen bei der Sozial- und Wirtschaftshilfe durch die Gemeinde Hedingen an den Sozialdienst Bezirk Affoltern wurde vom Gemeindeamt des Kantons Zürich geprüft und für gut befunden.